

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

(Demokratiefördergesetz – DFördG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer starken, wehrhaften Demokratie. Das Grundgesetz garantiert allen Menschen ein Leben in Würde und Freiheit, mit Gleichheits- und Freiheitsrechten, der Achtung ihrer Menschenrechte und der Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit. Diese gehören zu den Grundpfeilern der Demokratie in Deutschland, deren Fortbestand keineswegs selbstverständlich ist. Sie müssen immer wieder von Neuem mit Leben gefüllt, gelebt und erlernt, gestärkt, geschützt und gefördert werden. Deutschland braucht ein breites Engagement für die Demokratie sowie überzeugte Demokratinnen und Demokraten. In den vergangenen Jahren ist das Modell einer offenen, pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft in einem gewaltenteiligen, demokratischen Rechtsstaat zunehmend unter Druck geraten.

Die Bundesregierung ist daher entschlossen, die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, weiter zu gestalten und für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu stärken.

Die Gestaltung und Förderung der Demokratie sowie die Achtung von Recht und Rechtsstaatlichkeit ist aber nicht allein staatliche Aufgabe, sondern ein gemeinsames Anliegen des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Die Demokratie lebt von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen, Parteien und Wählervereinigungen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges, pluralistisches und gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander einsetzen im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politischen oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Demokratiefeindlichkeit.

In den vergangenen Jahren haben insbesondere die rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten immer weiter zugenommen. Daneben zeigen unter anderem Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Extremismen wie Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, Linksextremismus sowie Hass im Netz, Desinformation und Wissenschaftsleugnung und die gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates die Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene auf. Durch sie wird das friedliche und respektvolle Zusammenleben in unserem Land in besorgniserregender Art und Weise beschädigt. Sie betreffen nicht nur Einzelne, sondern greifen die demokratisch verfasste, offene, pluralistische, freie und vielfältige Gesellschaft als Ganze an. Dabei nehmen die Verbreitung von Verschwörungsideologien, Desinformation und Wissenschaftsleugnung, eine sich zunehmend radikalisierende Szene (etwa vor dem Hintergrund der öffentlichen Coronamaßnahmen), die neue Bündnisse zwischen verschiedenen radikalisierten Milieus schafft, aber auch Hass und Hetze im Internet sowie multiple Diskriminierungen und Bedrohungen immer weiter zu.

Die Bekämpfung jeder Form des politisch oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Demokratiefeindlichkeit ist daher ebenso wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Vermittlung demokratischer, freiheitlicher Werte sowie die Vermittlung von Recht und Rechtsstaatlichkeit eine gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung.

Der Staat kann das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nicht verordnen. Er kann es aber mithilfe guter Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung, da die zu beobachtenden menschen- und demokratiefeindlichen Phänomene nicht lokal oder regional begrenzt sind, sondern bundesweit und zum Teil sogar international auftreten, sodass auch die Antwort darauf überregional sein muss. Zudem richten sich diese Phänomene gegen die vom Grundgesetz geschützte Gesellschaftsordnung und die ihr wesenseigenen freiheitlichen und demokratischen Werte, die die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes ausmachen.

Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Fördermaßnahmen. Dazu gehören unter anderem auch Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit, des „Empowerments“ von Selbstorganisationen und Betroffenenengruppen im Sinne der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf Engagierte.

Bereits der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich daher im August 2013 in seinen Empfehlungen für die Schaffung einer derartigen bundesgesetzlichen Grundlage ausgesprochen. Auch die Zivilgesellschaft hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt die Bedeutung eines solchen Gesetzes für die Stärkung ihrer Arbeit hervorgehoben.

B. Lösung; Nutzen

Zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe wird der Bund zukünftig auf Grundlage eines ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags bundeseigene Maßnahmen durchführen sowie Maßnahmen Dritter fördern, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und in erheblichem Bundesinteresse liegen. Die gesetzliche Verankerung gewährleistet die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung. Damit geht ein Zuwachs an Planungssicherheit für den Bund und die Zivilgesellschaft einher.

Der Zuwachs an Planungssicherheit ermöglicht es, mit dem Gesetz einen wirkungsvollen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention, politischen Bildung sowie der Vermittlung rechtstaatlicher, demokratischer und freiheitlicher Werte und des Empowerments zu leisten. Damit trägt das Gesetz dazu bei, der Entstehung demokratiefeindlicher Phänomene und extremistischer Tendenzen frühzeitig entgegenzuwirken, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu unterbrechen und umzukehren sowie wichtige Beratungsleistungen in diesem Themenfeld weiter auszubauen.

Des Weiteren wird durch eine längerfristige Förderung von Maßnahmen gewährleistet, dass zivilgesellschaftliche Akteure bereits bewährte Strukturen nicht nur aufrechterhalten, sondern vor allem auch weiterentwickeln können, um den sich teils wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung tragen zu können.

C. Alternativen

Keine.

Die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung von Maßnahmen in diesem Themenfeld kann nur durch die Schaffung einer fachgesetzlichen Grundlage und die Verankerung eines gesetzlichen Auftrags des Bundes erreicht werden. Das Demokratiefördergesetz als materielles Gesetz bekräftigt die Rolle des Bundes in der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, regelt die Eckpfeiler der Förderbedingungen und stärkt die Zivilgesellschaft nachhaltig, da der Gesetzgeber diese Tätigkeiten als dauerhafte Aufgaben auch des Bundes bestätigt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund stellt die angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sicher. Das Gesetz beinhaltet keinen Anspruch auf Förderung und auch keine Verpflichtung zur Förderung von Mehrbedarfen bei zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Trägern durch den Bund. Es trifft keine Vorentscheidungen zu Förderhöhen, möglichen Zuwendungsempfängern und konkreten Kostenpositionen. Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft gegenfinanziert werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Länder nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da mit dem Gesetz ein allgemeiner Auftrag des Bundes zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, nicht jedoch zur Durchführung konkreter Maßnahmen geschaffen wird, entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Ein Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger durch die Förderung von Maßnahmen Dritter entsteht vielmehr nur mittelbar, da diese Förderung beispielsweise der Einrichtung von Förderprogrammen und Förderlinien nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze bedarf. Legt man die bisherigen Förderprogramme und Förderlinien des Bundes zugrunde, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 140 Tausend Stunden. Der jährliche Sachaufwand beträgt 28 Tausend Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da mit dem Gesetz ein allgemeiner Auftrag des Bundes zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, nicht jedoch zur Durchführung konkreter Maßnahmen geschaffen wird, entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch die Förderung von Maßnahmen Dritter entsteht vielmehr nur mittelbar, da diese Förderung beispielsweise der Einrichtung von Förderprogrammen und Förderlinien nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze bedarf. Legt man die bisherigen Förderprogramme und Förderlinien des Bundes zugrunde, entsteht für die Verwaltung des Bundes ein durchschnittlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 10 Millionen Euro.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für eigene Maßnahmen des Bundes, die zukünftig auf Grundlage dieses Gesetzes möglich sein werden, hängt von der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers ab. Es lässt sich daher, ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, nicht ermitteln, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

(Demokratiefördergesetz – DFördG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Bund ergreift hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe.

§ 2

Gegenstand der Maßnahmen

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 sind insbesondere

1. die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit,
2. die Förderung der Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Rolle des Rechts als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie,
3. die Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und die Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen der politischen Bildung,
4. die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese,
5. die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, die Anerkennung von Diversität sowie die Förderung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs und der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung der von Diskriminierung betroffenen Gruppen,

6. die Stärkung und Förderung des Wissenstransfers, der Qualifizierung sowie der Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung,
7. die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen,
8. die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt sowie Betroffenen von Diskriminierung im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen sowie
9. die Stärkung überregionaler Strukturen, die Personen, die sich aus extremistischen Gruppen lösen wollen, beraten und unterstützen.

§ 3

Eigene Maßnahmen des Bundes

(1) Der Bund führt eigene Maßnahmen nach diesem Gesetz durch. Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.

(2) Maßnahmen des Bundes richten sich sowohl an die Allgemeinheit als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung.

§ 4

Förderung von Maßnahmen Dritter

(1) Der Bund fördert Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Nach Satz 1 können insbesondere auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen gefördert werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen; diese regeln die näheren Einzelheiten der Förderung (Förderrichtlinien). Die Expertise von Zivilgesellschaft und Wissenschaft soll zuvor in geeigneter Form einbezogen werden.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Der Bund kann sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts finanziell fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zuwendungen.

(2) Juristische Personen des privaten Rechts müssen

1. die Ziele des Grundgesetzes achten; sie fördern diese Ziele auch bei der Umsetzung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen und gewährleisten eine entsprechende Arbeit,
2. von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sein, ersatzweise entweder bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung erbringen oder darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar ist, und
3. Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.

(3) Nähere Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.

§ 6

Finanzierung der Maßnahmen und Geltung der Bundeshaushaltsordnung

(1) Die Finanzierung der in § 3 und § 4 genannten Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(2) Die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Zuständigkeit und Zuwendungsbescheid

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den obersten Bundesbehörden im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit. Diese können Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen.

(2) Im Zuwendungsbescheid ist die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel sicherzustellen.

§ 8

Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung

(1) Die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbaren Maßnahmen werden in Verantwortung der Zuwendungsgeber wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei sollen insbesondere die Umsetzung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen untersucht werden.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einmal über Schwerpunktsetzung, Durchführung und Wirksamkeit der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen sowie über deren Verteilung auf die Ressorts. In die Berichte fließen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung nach Absatz 1 ein.

- 8 -

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, Benachteiligungen im Geiste des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu überwinden und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die die Würde des Menschen fördern und schützen, zu unterstützen. Dazu sollen auf gesetzlicher Grundlage verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für die eigenen Aktivitäten und die Förderfähigkeit des Bundes zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe geschaffen werden, die sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung tragen.

Aufgrund der derzeitigen gesellschaftlichen Situation, die eine zunehmende Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch unterschiedliche Formen des Extremismus sowie eine sich in Teilen der Gesellschaft verfestigende demokratiefeindliche und gegenüber staatlichen Institutionen ablehnende Haltung erkennen lässt, ist es aktuell wichtiger denn je, eine tragfeste Grundlage für die Durchführung von eigenen Maßnahmen des Bundes und der Förderung von Maßnahmen Dritter in Form zivilgesellschaftlichen Engagements für die Demokratie zu schaffen. Unter anderem Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Extremismen wie Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, Linksextremismus sowie Hass im Netz, Desinformation und Wissenschaftsleugnung und die gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates zeigen die Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene auf. Die Regelungen des Gesetzes zielen daher darauf ab, die weitere Verbreitung solcher Phänomene und extremistischer Tendenzen frühzeitig zu verhindern, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu unterbrechen und damit einhergehend das Bewusstsein für demokratische Werte und demokratische Kultur sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig zu fördern und zu stärken.

Die Bekämpfung extremistischer politischer Ansichten und Absichten sowie die Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz für den demokratischen Rechtsstaat sind nicht allein Gegenstand gesellschaftlicher Selbstorganisationen, sondern gehören auch zu den Aufgaben des Bundes. Die Notwendigkeit des Gesetzes beruht zum einen darauf, dass damit die Aufgabenerfüllung des Bundes in diesem Gebiet verstetigt wird und die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ein demokratisch besonders legitimiertes parlamentarisches Verfahren sowohl politische Anerkennung als auch eine materiell-rechtliche Grundlage bekommt. Soweit der Bund eigene Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebote zur Extremismusprävention unterhält, trägt er zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung müssen aufgrund der spezifischen Bedürfnisse vor Ort erfolgen und dürfen nicht abhängig von den unterschiedlichen finanziellen Mitteln der Länder sein. Die Maßnahmen können auf regionale Verhältnisse Bezug nehmen sowie vorhandene regionale und lokale Akteursstrukturen einbeziehen, sofern dadurch ihr überregionaler, gesamtstaatlicher Charakter gewahrt bleibt. Der Bund wirkt damit einer Zersplitterung der Bedingungen für diese Maßnahmen entgegen.

Zum anderen beruht die Notwendigkeit fachgesetzlicher Regelungen und eines spezifischen gesetzlichen Auftrags des Bundes darauf, dass eine sinnvolle Stärkung und Absicherung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen demokratiefeindliche

Phänomene, so wie sie zum Beispiel der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen hat, nur dann erfolgen kann, wenn diese auch Planungssicherheit bietet. Die Schaffung fachgesetzlicher Regelungen und eines gesetzlichen Auftrags des Bundes wird deswegen gewährleistet, dass entsprechende Maßnahmen ihre Wirkung nachhaltiger als bisher entfalten können. Dies und insbesondere auch die Ermöglichung von auf einen längeren Zeitraum angelegten Maßnahmen ist allerdings nicht allein aufgrund bisher ungenügender Planungssicherheit geboten. Im Rahmen der notwendigen längerfristigen und nachhaltigen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung ist neben der Durchführung von eigenen Maßnahmen des Bundes kaum etwas von so grundlegender Bedeutung wie die Beständigkeit des zivilgesellschaftlichen Engagements, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Für eine plurale Demokratie ist konstitutiv, dass verschiedene, auch gegensätzliche Interessen aufeinandertreffen. Daher ist auch bei der Umsetzung der Maßnahmen Pluralität, Kontroversität und Adressatenorientierung zu beachten (Beutelsbacher Konsens).

Mit der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, für Vielfalt, zur politischen Bildung und gegen jede Form von Extremismus sowie der Durchführung von eigenen Maßnahmen kommt der Staat einer Vielzahl völkerrechtlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) nach und verwirklicht nicht zuletzt das Konzept der wehrhaften Demokratie. Die in der Verfassung herausgehobenen Elemente dieses Konzepts sehen die Bekämpfung institutioneller verfassungsfeindlicher Erscheinungen vor, wie zum Beispiel das Verbot von Parteien und Vereinen. Daraus kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass unterhalb dieser institutionellen Schwelle den Staat keine Handlungspflichten treffen. Ganz im Gegenteil gehört der Einsatz für die Demokratie und zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu den Aufgaben eines demokratischen Verfassungsstaates.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Von Ende Februar bis Anfang Mai 2022 wurde ein breites Beteiligungsverfahren mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durchgeführt, um sicherzustellen, dass diejenigen, die sich täglich für Vielfalt und Demokratie einsetzen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch wirklich gehört werden. Die Anmerkungen und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren sind – soweit möglich – in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Der unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens erarbeitete Referentenentwurf bietet eine erstmalige gesetzliche Regelung für

- einen gesetzlichen Auftrag des Bundes zur Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, auf Grund dessen bundeseigene Maßnahmen und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements vorgesehen werden können,
- die Beschreibung der Aufgaben zur Stärkung der Demokratie, zur Förderung der politischen Bildung und der Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe unter anderem durch Aufklärung, Information, Gegenargumentation, Dekonstruktion sowie Empowerment und Unterstützung Betroffener.

Darüber hinaus enthält er die wichtigsten allgemeinen Regeln der Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie

- die Ausreichung der Bundesmittel insbesondere durch Zuwendungen,
- die Festlegung des Adressatenkreises sowie
- die wesentlichen zu erfüllenden Fördervoraussetzungen.

Des Weiteren werden die wissenschaftliche Begleitung der geförderten Maßnahmen und die angemessene Finanzierung der Maßnahmen in diesem Bereich nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

III. Alternativen

Keine.

Die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung von Maßnahmen in diesem Themenfeld kann nur durch die Schaffung fachgesetzlicher Regelungen und eines gesetzlichen Auftrags des Bundes erreicht werden. Das Demokratiefördergesetz als materielles Gesetz bekräftigt die Rolle des Bundes in der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, regelt die Eckpfeiler der Förderbedingungen und stärkt die Zivilgesellschaft nachhaltig, da der Gesetzgeber diese Tätigkeiten als dauerhafte Aufgaben auch des Bundes bestätigt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verfügt der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit die Maßnahmen einen eindeutig überregionalen Charakter haben und ihnen eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt.

Demokratiefeindliche Phänomene und Extremismusformen treten nicht nur auf regionaler und kommunaler Ebene in Erscheinung, sondern sind auch ein länderübergreifendes und überregionales Problem von gesamtgesellschaftlicher Relevanz im gesamten Bundesgebiet. Ursachen demokratiefeindlicher Phänomene sind nicht nur in lokalen Besonderheiten zu suchen, sondern auch in Problemlagen, die im gesamten Bundesgebiet anzutreffen sind und auf die dementsprechend auch bundesweit zu reagieren ist. Das Grundgesetz setzt schon vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung im Rahmen seines Konzepts der wehrhaften Demokratie die Verantwortung des Staates fest, aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten. Bund und Länder sind daher dazu aufgerufen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch befugt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf folgt somit daraus, dass in einem föderal organisierten demokratischen Staat beide staatlichen Ebenen den Schutz und die Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes sowie der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als originäre Aufgabe haben. Nach diesem Verständnis leistet auch der Bund seinen Beitrag im Rahmen seiner Verantwortung für den Gesamtstaat durch entsprechende eigene Maßnahmen oder die Förderung von Maßnahmen Dritter mit eindeutig überregionalem Charakter.

Bezüglich des Informationshandelns des Bundes und der politischen Bildung lässt sich die Zuständigkeit des Bundes auch mit der aus der Natur der Sache hergeleiteten Kompetenz zur Staatsleitung begründen, die ebenfalls Ausdruck der gesamtstaatlichen Verantwortung

des Bundes ist. Der Bund ist zur Staatsleitung insbesondere berechtigt, wenn Vorgänge wegen ihres Auslandsbezugs oder ihrer länderübergreifenden Bedeutung überregionalen Charakter haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und solchen völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe wird der Bund zukünftig auf fachgesetzlicher Grundlage aufgrund eines gesetzlichen Auftrags bundeseigene Maßnahmen durchführen sowie beständig Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts vergeben. Die Schaffung fachgesetzlicher Regelungen und eines gesetzlichen Auftrags des Bundes gewährleisten die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention. Damit geht ein Zuwachs an Planungssicherheit für den Bund und die Zivilgesellschaft einher.

Des Weiteren wird auf Grund der neu geschaffenen Möglichkeit zur auch längerfristigen Förderung von Maßnahmen gewährleistet, dass zivilgesellschaftliche Akteure bereits bewährte Strukturen nicht nur aufrechterhalten, sondern vor allem auch dauerhafter weiterentwickeln können, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Der Jugend-Check wurde durchgeführt. Es wurden keine jugendspezifischen Auswirkungen festgestellt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geht mit den Regelungen nicht einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf unter anderem dazu führt, dass das Wissen über und die Auseinandersetzung mit demokratischen Werten, demokratischer Kultur, demokratischem Bewusstsein und dem Verständnis von Demokratie sowie die Befähigung weiterer Teile der Gesellschaft zur Früherkennung und zur Entgegnung auf extremistische Denk-, Verhaltens- und Handlungsmuster gefördert werden, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 4 „Hochwertige Bildung; Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“.

Der Entwurf folgt den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und (6.) „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund wird eine angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes sicherstellen. Das Gesetz beinhaltet keinen Anspruch auf Förderung und auch keine Verpflichtung zur Förderung von Mehrbedarfen bei zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Trägern durch den Bund. Es trifft keine Vorentscheidungen zu Förderhöhen, möglichen Zuwendungsempfängern und konkreten Kostenpositionen. Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft gegenfinanziert werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für die Länder nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist zu beachten, dass das Gesetz einen Auftrag für den Bund zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung schafft, jedoch keinen Anspruch auf Förderung enthält. Es trifft keine Vorentscheidungen zu Förderhöhen, möglichen Zuwendungsempfängern und konkreten Kostenpositionen. Diese entstehen erst durch konkrete Förderprogramme, Förderlinien oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze. Zudem ist zu beachten, dass das Gesetz unter anderem auf bereits eingeführte Maßnahmen, beispielsweise Förderprogramme und Förderlinien, der Bundesregierung aufsetzt. Durch das Gesetz erhöht sich daher nicht unmittelbar der bereits bestehende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung.

Auf Grundlage einer Bestandserhebung der bereits eingeführten Förderprogramme und Förderlinien der Bundesressorts kann für die Förderung der Maßnahmen Dritter von einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von 2.832 ausgegangen werden. Diese wird der nachfolgenden Ermittlung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegt. Ebenso dienen diese Förderprogramme und Förderlinien nebst den hierzu erlassenen Förderrichtlinien und die Vorgaben der Bundeshaushaltordnung als Basis für die Darstellung der nachfolgenden Vorgaben.

Die zukünftig denkbaren eigenen Maßnahmen des Bundes auf Grundlage dieses Gesetzes können von der Bereitstellung von Informationsangeboten, über die Durchführung von Veranstaltungen bis hin zu verschiedenen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen reichen. Sie hängen von zukünftigen Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers ab. Es lässt sich daher, ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, nicht ermitteln, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe: Antragstellung (insbesondere § 4, § 5 und § 6 Absatz 2 DFördG)

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich über die Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen informieren, Antragsformulare ausfüllen und weitere Unterlagen zusammenstellen, die für die Beantragung notwendig sind. Im Anschluss müssen die Unterlagen an die zuständige Stelle übermittelt werden. Im Falle von Rückfragen der für die Bewilligung zuständigen Stelle müssen gegebenenfalls weitere Unterlagen zusammengestellt und nachgereicht werden.

Der Arbeitsumfang variiert je nach Komplexität der Fördermaßnahme sowie Förderdauer. Er wird auf Grundlage der bereits bestehenden Förderprogramme und Förderlinien sowie der Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger auf im Durchschnitt 1.481 Minuten pro Fall

geschätzt. Zudem fallen je Antrag Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 5 Euro je Antrag an.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2.832	1.481	5	69.903	14

Vorgabe: Erfüllung von Nachweispflichten (insbesondere § 4, § 5 und § 6 Absatz 2 DFördG)

Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme gesetzlichen Nachweispflichten nachkommen, die sich aus Bundeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung ergeben. Sie müssen daher Fristen überwachen und in regelmäßigen Abständen Unterlagen zusammenstellen und Formulare ausfüllen. Im Anschluss müssen die Unterlagen an die zuständige Stelle übermittelt werden. Im Falle von Rückfragen der zuständigen Stelle müssen gegebenenfalls weitere Unterlagen zusammengestellt und nachgereicht werden.

Der Arbeitsumfang variiert je nach Komplexität der Fördermaßnahme sowie Förderdauer. Er wird auf Grundlage der bereits bestehenden Förderprogramme und Förderlinien sowie der Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger auf im Durchschnitt 1.481 Minuten pro Fall geschätzt. Zudem fallen je Antrag Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 5 Euro je Antrag an.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2.832	1.481	5	69.903	14

In der Gesamtschau entstehen den Bürgerinnen und Bürgern demnach ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 140 Tausend Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von 28 Tausend Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Das Gesetz richtet sich nicht an den Normadressaten Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe: Bearbeitung von Förderanträgen (insbesondere § 4, § 5 und § 6 Absatz 2 DFördG)

Jeder Förderantrag, auch der nicht zu bewilligende, muss geprüft werden. Dabei sind insbesondere die Vorgaben dieses Gesetzes, der Bundeshaushaltsordnung nebst den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sowie die jeweiligen Förderrichtlinien zu beachten. Im Vorfeld ist teilweise eine Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller geboten. Die Antragsprüfung besteht regelmäßig aus einer inhaltlichen und einer administrativen Prüfung und beinhaltet unter anderem Prüfvermerke, die Erstellung des Förderbescheids und Nachfragen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern. Der Arbeitsumfang

variiert je nach Komplexität des Vorgangs und wird auf Grundlage der bereits bestehenden Förderprogramme und Förderlinien sowie der Zeitwertabelle Verwaltung auf im Durchschnitt 1.100 Minuten je Fall geschätzt. Zudem fallen je Antrag Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 5 Euro je Antrag an.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2.832	1.100	42,20	5	2.191	14
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				2.205	

Vorgabe: Begleitung der Förderung

Auch nach Bewilligung eines Förderantrags ist die Fördermaßnahme zu begleiten. Dies beinhaltet beispielsweise die Prüfung von Zwischennachweisen im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle, die Erstellung von Berichten oder die Bearbeitung von Änderungsanträgen. Der Aufwand variiert je nach Komplexität der Fördermaßnahme und der Förderdauer. Es wird daher eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 307 Minuten geschätzt.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2.832	307	42,20		611	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				611	

Vorgabe: Prüfung der Verwendung und abschließende Erfolgskontrolle (§ 6 Absatz 2 DFördG in Verbindung mit der Bundeshaushaltsordnung)

Die Zuwendung ist entsprechend der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sowie einer abschließenden Erfolgskontrolle.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
2.832	90	42,20		179	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				179	

Vorgabe: Erlass von Förderrichtlinien (§ 4 Absatz 3 Satz 1 DFördG)

Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien zu den näheren Einzelheiten der Förderung für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen. Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien bedarf es umfangreicher Vorarbeiten sowie Abstimmungen und Anpassungen. Zudem soll die Expertise der Zivilgesellschaft und Wissenschaft zuvor in geeigneter Form berücksichtigt werden. Für die Erarbeitung und den Erlass einer Förderrichtlinie wird gemäß der Zeitwerttabelle Verwaltung ein Zeitaufwand von 4.751 Minuten geschätzt.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
15	4.751	42,20		50	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				50	

Vorgabe: Wissenschaftliche Begleitung (§ 8 Absatz 1 DFördG)

Die wissenschaftliche Begleitung soll die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen untersuchen, fachlich einordnen und diese nach wissenschaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen bewerten. Für die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung bedarf es beispielsweise einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Zuwendung. Für die Vorarbeiten, die Auswahl und die Abfrage von Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird gemäß der Zeitwerttabelle Verwaltung ein Zeitaufwand von 295 Minuten geschätzt. Aufgrund der wissenschaftlichen Begleitung der bestehenden Förderprogramme und Förderlinien fallen zudem Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 145.030 Euro je Regelfall und 5.198.450 Euro beim mit Abstand größten Bundesprogramm „Demokratie leben!“ an. Die geschätzten Sachkosten im Durchschnitt pro Jahr berücksichtigen diese Besonderheit.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
15	295	42,20	14*145.030 + 5.198.450	3	7.229
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				7.232	

Vorgabe: Berichterstattung an den Deutschen Bundestag (§ 8 Absatz 2 DFördG)

Einmal je Legislaturperiode, das heißt alle vier Jahre, berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes. Hierfür wird gemäß der Zeitwerttabelle Verwaltung ein Zeitaufwand je beteiligtem Ressort von 5.808 Minuten geschätzt. Anhand der bisherigen Förderprogramme und Förderlinien ist davon auszugehen, dass mindestens sieben Bundesressorts und Beauftragte der Bundesregierung intensiver an dem Bericht mitwirken müssen.

Fallzahl (pro Jahr)	Zeitaufwand der beteiligten Ressorts ins- gesamt (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
0,25	40.656	42,20		7	
Erfüllungsaufwand (in Tausend Euro)				7	

In der Gesamtschau führen die vorstehenden Maßnahmen demnach zu einem Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes in Höhe von rund 10 Millionen Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Weitere direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft entstehen durch das neue Gesetz nicht. Die Einführung der Regelungen wird weder Auswirkungen auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau haben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Menschen im gesamten Bundesgebiet sind von den Phänomenen, die mit diesem Gesetz in den Blick genommen werden sollen, in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Die Regelungen im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und der politischen Bildung stärken Engagement, Zusammenhalt und Teilhabe. Daher tragen diese Regelungen zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit, gegenseitigem Respekt sowie zur Anerkennung von Diversität ebenso bei wie zum Empowerment aller Menschen im gesamten Bundesgebiet. Sie bringen zum Beispiel Menschen aus verschiedenen Regionen miteinander ins Gespräch, wodurch das Verständnis füreinander gestärkt wird. Durch die geförderten Maßnahmen wird auch der Blick für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen geschult, wodurch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im gesamten Bundesgebiet gefördert wird. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da eine Notwendigkeit der Regelungen auch in Zukunft zu erwarten ist. Prävention muss dauerhaft erfolgen, um nachhaltige Wirkung entfalten zu können.

Die Evaluierung eines Gesetzes ist erforderlich, wenn es sich um ein wesentliches Regelungsvorhaben handelt und der Aufwand für die Evaluierung in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen steht. Werden die sich stellenden Fragen aber bereits durch anderweitige vergleichbare Berichtspflichten beantwortet, oder ist eine Wirkungsforschung als Daueraufgabe gesetzlich vorgeschrieben, wäre das Erfordernis einer weiteren Evaluierung nicht verhältnismäßig.

Der Aufwand der Evaluierung des Regelungsvorhabens stünde vorliegend in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen. In einer Evaluierung wären z.B. die Fragen zu klären, ob die beabsichtigten Ziele und Wirkungen des Gesetzes erreicht worden sind, ob und gegebenenfalls welche Nebenwirkungen eingetreten sind und ob die erzielten Wirkungen in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten stehen. Genau diese Fragen werden jedoch unter anderem bereits im Rahmen der vorgesehenen Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag beantwortet. Der Deutsche Bundestag hat dazu in der Vergangenheit bereits angemerkt: „Der Deutsche Bundestag fordert

die Bundesregierung auf, in jeder Legislaturperiode unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse aus den wissenschaftlich begleiteten Bundesprogrammen zur Extremismusbekämpfung einen Bericht mit Handlungsempfehlungen und einer Analyse der Wirksamkeit der geförderten Programme zu erstellen und diesen dem Deutschen Bundestag vorzulegen“ (vergleiche BT-Drucksache 17/13225). In den Berichten wird unter anderem aufgezeigt, wie sich die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Berichtszeitraum entwickelt hat und welche Ansätze besonders zielführend waren. Auf ihrer Grundlage werden im Bedarfsfalle Reformen beraten und auf den Weg gebracht, um so den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Neben der Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag sieht das Gesetz die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung der geförderten Programme und vergleichbaren Maßnahmen vor, in der insbesondere die Umsetzung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen untersucht werden. Daher wäre von einer zusätzlichen Evaluierung keine weiteren Erkenntnisgewinne zu erwarten, so dass eine Evaluierung hier nicht erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 Absatz 1

Die Grundlage des Werteverständnisses der bundesdeutschen Demokratie bilden das Grundgesetz und die in ihm verankerten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als eine Ordnung verstanden, deren Prinzipien – unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft – eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten (vgl. BVerfGE 2, 1 (12 f.); siehe auch BVerfGE 144, 20 (203)). Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Daneben sind das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dies umfasst auch die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Das Gewaltmonopol des Staates ist ebenfalls als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzusehen (vgl. BVerfGE 144, 20 (206 ff.)).

Vermittlung, Stärkung aber auch das Entstehen für diese Werte sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur durch eine gemeinsame Anstrengung des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft erreichbar. Die Demokratie lebt von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges und gewaltfreies Miteinander im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politischen oder religiös begründeten Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und damit verbundener Diskriminierungen sowie der Demokratiefeindlichkeit einsetzen.

Der Staat kann das zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung nicht verordnen, er kann es aber mithilfe guter Rahmenbedingungen fördern und ermöglichen. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung. Die zu beobachtenden demokratie- und menschenfeindlichen Phänomene sind nicht lokal oder regional begrenzt, sondern treten bundesweit

und zum Teil gar international auf. Die Antwort auf diese Phänomene muss daher auch überregional sein. Zudem richten sich diese Phänomene gegen die vom Grundgesetz geschützte Grundordnung und die gemeinsamen freiheitlichen Werte, die die Bundesrepublik als Ganzes ausmachen.

Mit dem Gesetz sollen daher der gesellschaftliche Zusammenhalt und das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung gefördert und gestärkt werden. Für eine plurale Demokratie ist konstitutiv, dass verschiedene, auch gegensätzliche Interessen aufeinandertreffen. Daher ist auch bei der Umsetzung der Maßnahmen Pluralität, Kontroversität und Adressatenorientierung zu beachten. Um sowohl den gesellschaftlichen Entwicklungen als auch der Situation der zivilgesellschaftlich engagierten Menschen Rechnung zu tragen, sollen daher mit einem Demokratiefördergesetz im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden. Im Zentrum steht dabei insbesondere die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zu § 1 Absatz 2

Die in Absatz 1 genannten Ziele sollen durch die Durchführung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – als abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe – sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe erreicht werden. Die Forschungsförderung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für Maßnahmen der Polizei- und Ordnungsbehörden des Bundes zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung und Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes.

Durch die in hier geregelte staatliche Förderung wird das zivilgesellschaftliche Engagement für die Demokratie gestärkt. Dieses Engagement ist einerseits lebendiger Ausdruck, aber andererseits auch Wegbereiter demokratischer Werte.

Daneben ist es Aufgabe des Bundes, durch eigene Maßnahmen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung zu betreiben. Themen aus diesen Bereichen werden beispielsweise mit Veranstaltungen, Printprodukten, audiovisuellen und Online-Produkten aufgegriffen. Die Maßnahmen sollen die Bürgerinnen und Bürger insbesondere befähigen, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen und aktiv für die Anerkennung und den Erhalt unserer offenen, freien, pluralistischen, vielfältigen und demokratischen Gesellschaft einzustehen.

Zu § 2 (Gegenstand der Maßnahmen)

Die Aufzählung zu den möglichen Gegenständen der Maßnahmen ist offen und nicht abschließend gewählt, um zu gewährleisten, dass auch aktuell noch nicht bekannte, in Zukunft aber notwendige Maßnahmen, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, ebenfalls gefördert werden können. Es sind insbesondere auch Maßnahmen umfasst, die digital sind, alle Gesellschaftsgruppen einbeziehen oder generationenübergreifend sind. Die Nummern 1 bis 9 normieren den Rahmen der verschiedenen Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe.

Zu § 2 Nummer 1

Grundlage der Demokratie sind ihre Werte, wie sie im Grundgesetz zum Ausdruck kommen. Der gesellschaftliche Umgang mit diesen Werten äußert sich in der demokratischen Kultur. Im Idealfall ist diese Kultur ein Nebeneinander aus Mitbestimmung, Teilhabe und

Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung. Demokratie setzt aber auch voraus, dass es ein demokratisches Bewusstsein gibt, also dass die Bürgerinnen und Bürger sich demokratischer Werte bewusst sind, den Wert dieser Werte erkennen und diese leben. Dies gelingt am besten in ihrer unmittelbaren Lebenswelt und orientiert an den konkreten Herausforderungen. Stärkend für unser demokratisches Gemeinwesen als Ganzes ist die Förderung der nachhaltig gewachsenen Netzwerke zivilgesellschaftlich Engagierter, die sich im kommunalen Umfeld erfolgreich für eine Stärkung und Durchsetzung dieser Normen und Werte einsetzen. Voraussetzung hierfür ist das Verstehen der Demokratie und ihrer Funktionsweisen, aber vor allem das Anerkennen der Demokratie als legitime Regierungsform sowie ihrer Bedeutung für die Freiheit. Die in der vorliegenden Vorschrift beschriebene Stärkung der Demokratie zielt daher auf die Förderung und Stärkung all dieser Werte, Grundsätze und Zustände ab, da hiermit im Ergebnis eine Festigung der Demokratie als Ganzes verbunden ist.

Zu § 2 Nummer 2

Die Auseinandersetzung mit Fragen von Rechtsstaatlichkeit und der Rolle des Rechts als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie ist elementar für die Stärkung und Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung für die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat. Vor diesem Hintergrund ermöglicht Nummer 2 die Förderung von Maßnahmen, die die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit und Recht stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankern.

Zu § 2 Nummer 3

Demokratische Teilhabe im Sinne des Gesetzes setzt das Verständnis der zugrundeliegenden politischen Sachverhalte ebenso voraus, wie das der Grundprinzipien einer modernen, offenen Gesellschaft, der pluralistischen Demokratie sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung sind geeignet, die Bereitschaft und die notwendigen Kompetenzen zur politischen Mitwirkung zu stärken. Ziel ist die Befähigung zum offenen Diskurs, das Abbilden kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik sowie die Befähigung von Bürgerinnen und Bürgern, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen und aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Zu § 2 Nummer 4

Nummer 4 ermöglicht die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung konkret abzuwehrender verfassungsfeindlicher Bestrebungen und zur Verhinderung des Aufkommens von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dies stellt einen Fall der mittelbaren Stärkung der Demokratie in Form der Prävention jeglicher Form von Extremismus auf einer ersten Stufe dar und umfasst insbesondere die vorbeugende Verhinderung von Radikalisierungs-, Hinwendungs- oder Verbreitungsprozessen.

Zudem sieht Nummer 4 auch die Entgegnung auf jegliche Form von Extremismus durch eine distanziert sachliche Auseinandersetzung, einerseits durch die Dekonstruktion ideologischer Muster und andererseits durch die konkrete argumentative Entgegnung auf Ideologien von jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (wie etwa Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit sowie damit zusammenhängende Diskriminierung und Hass im Netz) vor.

Zu § 2 Nummer 5

Deutschland ist ein weltoffenes pluralistisches Land im Zentrum Europas mit einer demokratischen Staatsverfassung, einem etablierten Rechtsstaat, funktionierenden Institutionen

sowie weit entwickelten Strukturen des demokratischen Engagements der Zivilgesellschaft und ausgeprägten Formen der Mitbestimmung.

Dennoch gibt es Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, ihres Alters oder einer Behinderung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen sowie darauf bezogene Stereotype, Vorurteile und daraus folgende Gewalt in Deutschland. Um ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben in demokratischen Strukturen zu ermöglichen, ist es notwendig, sich diesen Phänomenen fortwährend entgegenzustellen und für die Achtung und den Schutz der Freiheits- und Gleichheitsrechte des Einzelnen einzutreten. Hierbei handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe – auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Aus diesem Grund sieht Nummer 5 zum einen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit sowie Akzeptanz und Anerkennung von gesellschaftlicher Vielfalt im Sinne der im Grundgesetz verankerten Pluralität als politischer und rechtlicher Grundlage von Gleichheit vor (Vielfaltgestaltung). Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Begegnung und Gesprächsbereitschaft der Angehörigen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, zur Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Pluralität und zur Etablierung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs sowie zur Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe in allen Lebensbereichen. Zum anderen sind Maßnahmen zur Stärkung von Teilhabestrukturen, insbesondere der Selbstorganisationen von Angehörigen marginalisierter oder diskriminierter Gruppen und von Betroffenenengruppen, zum Zwecke der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung vorgesehen (Empowerment). Damit wird die Chance eröffnet, an gesellschaftlichen, pluralen Aushandlungsprozessen konstruktiv mitwirken zu können, auf allen Ebenen Diskriminierungen entgegen zu treten und Repräsentanz zu ermöglichen. Ziel ist es, jeder und jedem gleiche Rechte und Chancen sowie Unterstützung und Beratung bei Diskriminierung zu ermöglichen.

Zu § 2 Nummer 6

Demokratische Prozesse sind aufgrund aktueller Entwicklungen ständig im Wandel begriffen. Durch Wissenstransfer und verstärkte Vernetzung zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft soll ein regelmäßiger Austausch ermöglicht werden. Das Wissen der unterschiedlichen Akteure soll so für politisches und gesellschaftliches Handeln nutzbar gemacht werden. Dadurch können gesellschaftliche Trends früher erkannt und bearbeitet werden, Maßnahmen gezielt ineinandergreifen und sich gegenseitig verstärken. Erforderlich ist der Austausch von Wissen und Erfahrungen durch strukturierte Vernetzung. Teil eines solchen Wissensmanagements sind auch Ressourcen für Qualifizierung zu aktuellen inhaltlichen und methodischen Fragen für die Träger der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung. Dies ermöglicht eine kontinuierliche und gemeinsame Qualitätsentwicklung der unterschiedlichen Akteure im Feld.

Zu § 2 Nummer 7

Der Einsatz für eine demokratische Alltagskultur und eine am Grundgesetz orientierte Zivilgesellschaft ist ebenso von besonderer Bedeutung wie die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und damit verbundenen Diskriminierungen sowie mit politisch und religiös begründetem Extremismus. Aus diesem Grund sollen Strukturen im gesamten Bundesgebiet gestärkt werden, die betroffene und engagierte Personen, Vereine, Netzwerke und Initiativen, Institutionen, Politik und Verwaltung, Betriebe und Verbände im Umgang mit Demokratiefeindlichkeit, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen.

Zu § 2 Nummer 8

Individuell Betroffene, Angehörige und Zeugen insbesondere von Vorfällen des politisch oder religiös begründeten Extremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Betroffene von Diskriminierung benötigen Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der Angriffs- und Diskriminierungsfolgen, bei der Wiedergewinnung des eigenen Sicherheitsgefühls und der Kontrolle über das eigene Leben und bei der Verbesserung der Lebenssituation. Dies gilt auch für zivilgesellschaftliche Akteure, die im Bereich der Arbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für demokratische Teilhabe aktiv sind und gerade aufgrund ihrer Tätigkeit verschiedenen Formen von Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sollen Strukturen gestärkt werden, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt sowie Betroffene von Diskriminierung im gesamten Bundesgebiet individuell beraten und unterstützen sowie Bedarfe analysieren und neue gesellschaftliche Herausforderungen identifizieren.

Zu § 2 Nummer 9

Personen, die sich sozial und räumlich von extremistischen Zusammenhängen lösen, die sich nicht mehr als Angehörige dieser Szene inszenieren wollen und damit eine soziale und räumliche Abkehr aus extremistischen Gruppierungen planen, benötigen Beratung, Begleitung und Unterstützung, die individuelle Lösungsstrategien aufzeigt und damit eine Neuorientierung in der Gesellschaft ermöglicht. Die Maßnahmen dieser Beratung unterstützen eine selbstreflektierende Auseinandersetzung mit der eigenen politischen und ideologischen Einstellung und Haltung. Dies kann auch Maßnahmen der Umfeldberatung umfassen. Aus diesem Grund sollen Strukturen gestärkt werden, die ausstiegswillige Personen und ihre Angehörigen im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen sowie die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung weiterentwickeln.

Zu § 3 (Eigene Maßnahmen des Bundes)

Zu § 3 Absatz 1

Die Vorschrift sieht Maßnahmen zur Aufklärung, Bildung, Information, Gegenargumentation und Dekonstruktion in Bezug auf Ideologien der Ungleichwertigkeit vor.

Die Maßnahmen werden unter anderem durch Veranstaltungen, Printprodukte, audiovisuelle und Online-Produkte sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt. Die Angebote stehen der Zivilgesellschaft sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Extremismusprävention und politischen Bildung und Fachkräften unter anderem aus der Bildungs-, sowie der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit bereit.

Um Kompetenzen zu bündeln sowie Kenntnisse über die Problemlagen vor Ort zu erhalten und daraus den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, kann der Bund bei der Durchführung seiner Maßnahmen auch mit den Ländern und Kommunen sowie mit Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Trägern zusammenarbeiten.

Zu § 3 Absatz 2

Die Maßnahmen des Bundes richten sich sowohl an die Allgemeinheit, als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Fachinformation und -wissen an andere weitergeben und damit deren Verbreitung in der Fläche gewährleisten. Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, der Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende Aufgaben handelt, sind die Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Zu § 4 (Förderung von Maßnahmen Dritter)

Zu § 4 Absatz 1

Die Vorschrift legt in Form einer objektiv-rechtlichen Bestimmung die Aufgaben des Bundes bei der Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Themenfeld fest, die durch die nicht abschließende Aufzählung in § 2 des Gesetzes konkretisiert werden. Die Maßnahmen müssen von überregionaler Bedeutung sein. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dem Bund eine Kompetenz kraft Natur der Sache zukommt. Diese setzt insbesondere voraus, dass die geförderten Maßnahmen eindeutig einen überregionalen Charakter aufweisen.

Zudem muss nach Absatz 1 ein erhebliches Bundesinteresse im Sinne des § 23 Bundeshaushaltsordnung vorliegen. Ein erhebliches Interesse des Bundes liegt vor, wenn die Umsetzung der Maßnahme der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Bundes in besonderem Maße dienlich und dabei zu erwarten ist, dass mit möglichst geringen Mitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird. Dies ist jedoch nur dann gegeben, wenn der angestrebte Zweck nicht durch eigene Verwaltungsbehörden, sondern gerade von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung erfüllt werden kann. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Entweder verfügt der Bund nicht über einen entsprechenden Verwaltungsapparat oder die Förderung Dritter erscheint zweckmäßiger und wirtschaftlicher. Eine Konkretisierung des erheblichen Bundesinteresses kann durch Förderrichtlinien erfolgen.

„Fördern“ ist im Sinne einer finanziellen Förderung zu verstehen. Damit die Werkzeuge der Umsetzung des Gesetzes und der Förderung auf Grund des Gesetzes dem Bund als Mittelgeber einen möglichst weiten Handlungsspielraum ermöglichen, wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich gemacht, dass dem Bund darüber hinaus weitere Instrumente zur finanziellen Unterstützung offen stehen (beispielsweise öffentliche Aufträge).

Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende Aufgaben handelt, sind die Maßnahmen nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Satz 2 sieht vor, dass auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen gefördert werden können. Der Förderzeitraum richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Maßnahme. Es obliegt dem Haushaltsgesetzgeber, solche längerfristigen Förderungen zu ermöglichen, in dem beispielsweise ausreichende Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch kann beispielsweise eine (Weiter-)Förderung von positiv evaluierten Maßnahmen über mehrere Förderperioden ermöglicht werden.

Zu § 4 Absatz 2

Da es keine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes zur Ausreichung der Mittel gibt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht. Satz 2 des Absatzes gibt den Rahmen für das mit der Umsetzung einhergehende Verwaltungshandeln vor und macht die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zur Handlungsgrundlage der Verwaltung. Damit ist sichergestellt, dass staatliche Interessen bei der Auswahl der Geförderten beachtet werden. Darüber hinaus verdeutlicht Satz 2, dass die bestehende Ressortzuständigkeit für die Verwendung von Haushaltsmitteln unberührt bleibt.

Zu § 4 Absatz 3

Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien zu den näheren Einzelheiten der Förderung für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen (Förderrichtlinien). Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen. Zudem sollen in den Förderrichtlinien die Ziele hinreichend bestimmt werden. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass für Maßnahmen mit einem größeren Fördervolumen und -umfang stets Förderrichtlinien zu

erlassen sind. Dagegen bedarf es für die Förderung von Einzelmaßnahmen nicht zwingend einer Förderrichtlinie. Das gilt sowohl für Maßnahmen nach diesem Gesetz als auch für die jenseits des Demokratiefördergesetzes weiterhin im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeiten möglichen Maßnahmen.

Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien soll die Expertise aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft einbezogen werden. In welcher Form dies jeweils erfolgt, wird nicht vorgegeben, um sowohl der Verwaltung als auch der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft die entsprechende Flexibilität zu belassen. Aufgrund der Vielseitigkeit der Fördertätigkeit des Bundes und der Bandbreite denkbarer Beteiligungsformen wird ermöglicht, dass in auf den Einzelfall bezogener geeigneter Form auf die Expertise der Zivilgesellschaft und Wissenschaft zurückgegriffen werden kann.

Zu § 5 (Fördervoraussetzungen)

Zu § 5 Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Bund insbesondere Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung gewähren kann.

Damit die Werkzeuge der Umsetzung des Gesetzes und der Förderung aufgrund des Gesetzes dem Bund als Mittelgeber einen möglichst weiten Handlungsspielraum eröffnen, wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich gemacht, dass dem Bund darüber hinaus weitere Instrumente zur finanziellen Unterstützung offen stehen (beispielsweise öffentliche Aufträge, Bereitstellung von Räumlichkeiten für Tagungen oder Förderung über Sachzuwendungen).

Die Gewährleistung bundesweit wirkender und nachhaltiger Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe gebietet eine weite Fassung des möglichen Empfängerkreises. Die im Rahmen dieses Gesetzes vom Bund insbesondere zu gewährenden Zuwendungen können daher zukünftig sowohl an juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch jene des privaten Rechts gerichtet sein.

Die Finanzierung politischer Stiftungen erfolgt weiterhin über Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit auf Beschluss des Haushaltsgesetzgebers und nach Maßgabe der Beschlüsse des Haushaltsausschusses.

Da es sich bei der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention sowie der politischen Bildung um gesamtgesellschaftliche und generationenübergreifende Aufgaben handelt, ist die Förderung von Maßnahmen Dritter – ebenso wie die eigenen Maßnahmen des Bundes – nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt.

Zu § 5 Absatz 2

Zur Gewährleistung einer den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ist es notwendig, dass diese die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen insbesondere über die nötige persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit verfügen. Dies soll sicherstellen, dass einerseits die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und andererseits auch die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel gesichert ist. Die weiteren Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Bundeshaushaltsordnung, den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sowie aus den jeweiligen Förderrichtlinien. Bei Nichteinhaltung ist die Zuwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzufordern.

Zu Nummer 1

Es muss sichergestellt werden, dass niemand eine staatliche Förderung erhält, der den Normen und Werten des Grundgesetzes ablehnend gegenübersteht.

Die Fördermittelempfänger müssen daher selbst stets die Ziele des Grundgesetzes achten.

Auch bei der Umsetzung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen fördern sie die Ziele des Grundgesetzes und gewährleisten eine entsprechende Arbeit. Dies soll erreicht werden, indem sie dabei den Normen und Werten des Grundgesetzes zur Geltung verhelfen.

Zu den Zielen des Grundgesetzes zählen insbesondere die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (siehe § 1 Absatz 1 und zugehörige Begründung).

Zu Nummer 2

Die Fördermittelempfänger müssen von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sollte eine Anerkennung der Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht oder nicht mehr vorliegen, ist bis zur – erneuten – Erlangung der Steuerbegünstigung ein geeigneter Nachweis über einen erfolgsversprechenden Antrag auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu erbringen. Unabhängig von und alternativ zu einem Anerkennungsverfahren nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung bei der deutschen Finanzverwaltung kann ein Fördermittelempfänger dem Fördermittelgeber für seinen Fördermittelantrag auch darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar ist.

Zu Nummer 3

Die Fördermittelempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein. Aus diesem Grund dürfen nur solche Empfänger Fördermittel erhalten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Dies setzt eine geordnete Buchführung und ein ausreichend qualifiziertes Personal voraus. Der Bund ist daher verpflichtet, die Zuverlässigkeit der Fördermittelempfänger sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen.

Zu § 6 (Finanzierung der Maßnahmen und Geltung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu § 6 Absatz 1 (Finanzierung der Maßnahmen)

Die Zunahme von Extremismus und das Anwachsen der Extremisten selbst erfordern eine tragfeste Förderung verschiedensten Engagements zur Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe. Zudem handelt es sich bei den demokratiefeindlichen Phänomenen nicht um regionale und temporäre Phänomene, die nur vermeintliche Randgruppen betreffen, sondern vielmehr um ein bundesweites Problem.

Eine wirksame, bundesweite Präventionsarbeit durch zivilgesellschaftlich Engagierte ist nur durch ein angemessenes Fördervolumen umsetzbar. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass eine Stärkung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen demokratiefeindliche Phänomene nur dann erfolgen kann, wenn diese auch finanziell erfolgt. Dies geht unter anderem auch aus den Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich hervor.

Eine Stärkung und längerfristige Absicherung der Präventionsarbeit gegen Radikalisierung und Gewalt, der politischen Bildung sowie des Engagements für die Demokratie und für die

Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe ist nach einhelliger Auffassung längst geboten. Die Bedeutung der Aufgabe selbst kommt durch die erstmalige gesetzliche Regelung derselben und die Schaffung eines gesetzlichen Auftrags des Bundes zum Ausdruck.

Mit diesem Gesetz wird nun ein ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag für den Bund zur Durchführung bundeseigener Maßnahmen sowie zur Förderung von Maßnahmen Dritter zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung geschaffen. Dies bedarf angemessener Finanzmittel. Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Finanzmittel nach Maßgabe der entsprechenden Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers im jeweiligen Haushaltsgesetz bereitgestellt werden. Einer Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber kann nicht vorgegriffen werden.

Zu § 6 Absatz 2 (Geltung der Bundeshaushaltsordnung)

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung auch für Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten. Das Gesetz statuiert kein zuwendungsrechtliches Sonderregime. Insbesondere ist bei der Einführung neuer Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung durchzuführen.

Zu § 7 Absatz 1 (Zuständigkeit)

Das Gesetz wird durch die obersten Bundesbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit ausgeführt. Die betroffenen Ressorts tauschen sich regelmäßig über die Gesamtausrichtung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Ressorts aus sowie koordinieren sich strategisch. Dadurch wird wie auch bisher ein koordiniertes und komplementäres Zusammenwirken der Maßnahmen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erreicht und eine Parallelisierung von Förderprogrammen vermieden. Dies sichert nicht nur den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltmitteln, indem eine unerwünschte Doppelwahrnehmung von Aufgaben vermieden wird, sondern steigert auch die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Nach Satz 2 können die obersten Bundesbehörden Aufgaben auf nachgeordnete Bundesoberbehörden übertragen. Bei dieser Aufgabenübertragung sind die Kompetenzen der die Aufgaben wahrnehmenden Behörde zu regeln und zu bestimmen, ob die Aufgabenwahrnehmung den administrativen, den fachlich-inhaltlichen oder beide Bereiche umfasst. Die Fachaufsicht über die Aufgabenwahrnehmung und die politische Verantwortung verbleiben in jedem Fall bei der obersten Bundesbehörde. Neben der Übertragung auf eigene Geschäftsbereichsbehörden ist auch die Übertragung auf Geschäftsbereichsbehörden eines anderen Ressorts möglich, wenn dieses gemäß dem Ressortprinzip nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz zustimmt.

Zu § 7 Absatz 2 (Zuwendungsbescheid)

Die Vorschrift verpflichtet die den Bescheid erlassende Behörde, die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel sicherzustellen. Im Zuwendungsbescheid ist daher – insbesondere entsprechend der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung – die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Fördermittel vom Zuwendungsempfänger vorzugeben und dies rechtlich abzusichern. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn die Fördervoraussetzungen des § 5 Absatz 2 nicht erfüllt werden.

Zu § 8 (Wissenschaftliche Begleitung und Berichterstattung)

Zu § 8 Absatz 1

Die wissenschaftliche Begleitung soll die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen untersuchen, fachlich einordnen und diese nach

wissenschaftlichen Kriterien und Verfahrensweisen bewerten. Die Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung betrifft nur Programme und Maßnahmen mit einem vergleichbaren Fördervolumen und -umfang. Dagegen bedarf es für die Förderung von Einzelmaßnahmen nicht zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung. Das gilt sowohl für Maßnahmen nach diesem Gesetz als auch für die jenseits des Demokratiefördergesetzes weiterhin im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeiten möglichen Maßnahmen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung soll insbesondere die Umsetzung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen untersucht werden, um die Leistungen, Erträge und Erkenntnisse zu sichern und Einblicke in die Prozesse der Entstehung dieser Ergebnisse zu erhalten.

Die wissenschaftliche Begleitung der Programme und vergleichbarer Maßnahmen selbst erfolgt weiterhin im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeit. Um die Entwicklung, Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung der geförderten Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern, sollen die Evaluations- und Wissensbedarfe in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung identifiziert, über bestehende Angebote und Erkenntnisse informiert und exemplarisch Ansätze der Qualitätssicherung und Evaluation weiterentwickelt werden.

Zu § 8 Absatz 2

Der Deutsche Bundestag hat am 23. April 2013 eine Berichtspflicht für die Bundesregierung über die Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention beschlossen (BT-Drs. 17/13225). Dieser Berichtspflicht ist die Bundesregierung im Jahre 2017 erstmals nachgekommen (BT-Drs. 18/12743). Der zweite Bericht der Bundesregierung über Arbeit und Wirksamkeit der Bundesprogramme zur Extremismusprävention (BT-Drs. 19/32000) wurde am 04.08.2021 veröffentlicht. Die Berichtspflicht dient der Information über den Gesetzesvollzug und der Herstellung von Transparenz. Die Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Bundesprogramme wurde bereits vom Deutschen Bundestag gefordert und ist zudem sinnvoll, um einen umfassenden Sachstand darstellen zu können. Dieser Forderung ist die Bundesregierung in beiden Berichten daher auch bereits nachgekommen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf keiner Vorlaufzeit und soll nicht rückwirkend gelten. Um jedoch die Erarbeitung von auf dem Gesetz beruhenden Maßnahmen, insbesondere von Förderprogrammen und Förderrichtlinien, möglichst frühzeitig zu gewährleisten, tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dokumentenname: 221213final_RegE DFördG.docx
Ersteller: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju-
gend
Stand: 13.12.2022 18:16